

Entgeltordnung für die Überlassung gemeindlicher Schulräume

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 25.10.11 folgende Entgeltordnung für die Überlassung gemeindlicher Schulräume erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die außerschulische Nutzung der Schulräume ist zur Abgeltung der Betriebskosten ein Entgelt zu entrichten.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Genehmigung des Antrages auf Überlassung der Schulräume.

§ 2 Bemessung der Entgelte

- (1) Für die Benutzung gemeindlicher Schulräume werden folgende Entgelte erhoben:
 1. für einen Klassenraum 7,00 € pro Stunde
 2. für einen Fachraum 10,50 € pro Stunde
 3. für einen Mensaessensraum 14,00 € pro Stunde
 4. für eine Aula 17,50 € pro Stunde
- (2) Für Veranstalter und /oder Antragssteller, die umsatzsteuerpflichtig sind bzw. Einnahmen aus einem Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit erzielen, erhöhen sich die vorstehenden Entgelte um 30 %.
- (3) Die Überlassung der Schulräume erfolgt in dem für Unterrichtszwecke erforderlichen Zustand. Sollten sonstige Dienstleistungen oder Anwesenheitszeiten durch Personal der Gemeinde notwendig werden, so werden die hierdurch entstehenden Kosten gesondert in Rechnung gestellt.
- (4) Kosten für die Heizung an Schultagen, für die Beleuchtung, Reinigung und Wartung sind in den Entgelten enthalten.

§ 3 Zahlung der Entgelte

Das Entgelt ist an die Gemeinde Kronshagen zu zahlen. Bei regelmäßig stattfindender Benutzung kann es nachträglich in Rechnung gestellt werden; dieses erfolgt entweder monatlich, vierteljährlich oder ganzjährig. Für Einzelveranstaltungen ist es im Voraus zu entrichten.

§ 4 Befreiung von oder Ermäßigung der Entgeltsleistung

- (1) Ortsansässigen gemeinnützigen Einrichtungen, politischen Parteien und Gewerkschaften werden die Räume für Veranstaltungen, bei denen kein Eintritt erhoben wird, unentgeltlich überlassen.

(2) Wenn die Nutzung der Räume im eigenen schulischen oder besonderen örtlichen Interesse der Gemeinde steht, kann das Entgelt ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 5 Stundung und Erlass des Entgelts

Im Einzelfall kann das Entgelt ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn seine Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Grundlage hierfür ist die Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Kronshagen.

§ 6 Ausfall von Benutzungen

Kann eine Benutzung aus einem vom Schuldner des Entgelts zu vertretenden Grunde nicht durchgeführt werden, so schuldet dieser der Gemeinde das volle Entgelt. Hat die Gemeinde den Ausfall einer Benutzung zu vertreten, wird kein Entgelt erhoben. Wenn weder der Schuldner des Entgelts noch die Gemeinde den Ausfall einer Benutzung zu vertreten hat, ist der Schuldner des Entgelts verpflichtet, 50 % des festgelegten Entgelts zu leisten, sofern die Gemeinde den vereinbarten Termin nicht mehr anderweitig belegen kann. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner des Entgelts den Ausfall der Benutzung einen Monat vor dem Benutzungstag angezeigt hat.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltsordnung tritt am 01.11.11 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die bisher gültige Entgeltsordnung vom 18.03.02 außer Kraft.

Kronshagen, den 26.10.2011

Gemeinde Kronshagen
Der Bürgermeister

gez. Meister

L.S.

Veröffentlicht gemäß § 15 der Hauptsatzung vom 24.07.2003 in der zurzeit gültigen Fassung.

Kronshagen, den 26.10.2011

Gemeinde Kronshagen
Der Bürgermeister

gez. Meister

L.S.